



---

**Richtlinie über die Förderung des Sports im  
Landesverband 2 des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V. für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.  
(Sportförderrichtlinie)**

Diese Richtlinie regelt die Vergabe von Fördermitteln für die allgemeine Förderung des Schießsports unter Berücksichtigung der Satzung §2 (Zweck und Ziele des Vereins).

**Förderziel und Zuwendungszweck**

Durch die Zuwendungen des LV2 sollen in der Regel Mitglieder (Vereine), aber insbesondere Wettbewerbsschießen auf Landesebene auf Basis der BDS-Sporthandbücher gefördert werden.

Sport definiert sich nicht ausschließlich durch Training, sondern ebenso durch Vergleich und Wettkampf. Die Rekultivierung des Wettkampfsportes ist Förderziel des LV2.

Der LV2 gewährt zu diesem Zweck Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der LV2 auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderungen nach dieser Richtlinie sind nachrangig zu anderen Förderungen (z.B. Bundesmittel, EU-Mittel, Stiftungen, Fachverbandsmittel) zu gewähren.

Die bereitgestellten Fördermittel sind mit dem Ziel einer Gleichbehandlung aller Menschen ohne Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität einzusetzen.

Antragsberechtigt sind alle dem LV2 angeschlossenen Vereine, welche die im Folgenden genannten Voraussetzungen erfüllen.

**Voraussetzungen der Förderung**

- 1) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben überwiegend Vereinen des LV2 und deren Mitgliedern zu Gute kommt, vollständig geplant ist und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Mittel gesichert ist.
- 2) Einen Antrag auf Förderung kann stellen, wer
  - a) regelmäßig Wettkämpfe auf Landesebene veranstaltet,  
oder
  - b) die Veranstaltung regelmäßiger Wettkämpfe auf Landesebene plant,  
oder
  - c) den LV2 bei der Durchführung der Landesmeisterschaften durch Gestellung einer Schießstätte unterstützt.

Zu a): Wettkämpfe der letzten 12 Monate mit Beteiligung anderer als den eigenen Vereinsmitgliedern sind bei Beantragung nachzuweisen.

Zu b): Geplante Wettkämpfe haben innerhalb von 12 Monaten nach Förderung stattzufinden und sind dem LV2 inklusive der Beteiligung anderer als den eigenen Vereinsmitgliedern unaufgefordert nachzuweisen. Bei fehlendem Nachweis ist die Förderung an den LV2 zurückzugeben.

Die Wettkämpfe sollen öffentlich ausgeschrieben sein.

**Gegenstand der Förderung**

**1. Instandhaltung und Ausstattung von Schießsportstätten**

Die zweckentsprechende Nutzung von geförderter Infrastruktur ist dinglich abzusichern, sofern der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks ist.



Die sächlichen und personellen Folgekosten sind grundsätzlich vom Träger zu bestreiten.

Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Eine Förderung setzt immer eine Eigenbeteiligung voraus. Über die tatsächliche Höhe der Zuwendung entscheidet der Vorstand des LV2 im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens und der Haushaltslage.

## **2. Übungs- und Wettbewerbsschießen**

Die sächlichen und personellen Folgekosten sind grundsätzlich vom Träger zu bestreiten.

Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Eine Förderung setzt immer eine Eigenbeteiligung voraus. Über die tatsächliche Höhe der Zuwendung entscheidet der Vorstand des LV2 im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens und der Haushaltslage.

## **3. Maßnahmen für den Schießsport für Jugendliche und Menschen mit Behinderungen**

Die zweckentsprechende Nutzung von geförderter Infrastruktur ist dinglich abzusichern, sofern der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks ist.

Die sächlichen und personellen Folgekosten sind grundsätzlich vom Träger zu bestreiten.

Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Eine Förderung setzt immer eine Eigenbeteiligung voraus. Über die tatsächliche Höhe der Zuwendung entscheidet der Vorstand des LV2 im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens und der Haushaltslage.

## **4. Maßnahmen im Schießsport von besonderem Landesverbandsinteresse**

Die zweckentsprechende Nutzung von geförderter Infrastruktur ist dinglich abzusichern, sofern der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks ist.

Die sächlichen und personellen Folgekosten sind grundsätzlich vom Träger zu bestreiten.

Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Eine Förderung setzt immer eine Eigenbeteiligung voraus. Über die tatsächliche Höhe der Zuwendung entscheidet der Vorstand des LV2 im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens und der Haushaltslage.

## **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Eine Finanzierung von Maßnahmen oder Teilabschnitten von Maßnahmen, die vor Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn oder vor der Entscheidung über eine Förderung begonnen worden sind, ist ausgeschlossen.

Die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben sind nur die unerlässlichen sächlichen und personellen Aufwendungen, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zweckzwecks unmittelbar entstehen.

In der Regel nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- Reisekosten, Unterbringung, Verpflegung,
- Bekleidung,
- Munition für Schusswaffen.

Die Eigenbeteiligung (Eigenleistung und Eigenmittel) kann auch durch unbare Eigenleistungen ehrenamtlich Tätiger des antragstellenden Vereins bis zur Höhe von 70 Prozent des Aufwandes nachgewiesen werden, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmen ergeben würde. Dabei ist die unbare Eigenleistung mit 12 € pro Stunde zu bewerten. Eigenmittel der Antragstellerin/des Antragstellers sind die vom Antragsteller auf die Zuwendung zu erbringenden Mittel. Es ist nicht zulässig, dass die Eigenmittel durch Dritte erbracht werden.

Die Förderung von Maßnahmen setzt voraus, dass die Integrität des Sports geschützt und gestärkt wird.



### **Verfahren**

Anträge auf Zuwendungen können während des Sportjahres in der Zeit vom 01.01. bis zum 01.10. des Jahres an den Vorstand des LV2 gestellt werden.

Die Anträge müssen eine detaillierte Gesamtbeschreibung sowie eine Finanzierungsaufstellung enthalten.

Die geförderten Maßnahmen werden auf der folgenden Landesdelegiertenversammlung bekanntgegeben.

Besonders eilbedürftige Anträge können ganzjährig eingereicht werden und werden zeitnah vom Vorstand entschieden.

### **Inkrafttreten**

Die Richtlinie über die Förderung des Sports im LV2 tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.